



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-18-084

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung

der bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihre Vorsitzende
ihren Beisitzer
und ihre Beisitzerin

Barbie Cornelia Haller,
Dr. Werner Schaller
Diana-Claudia Harlinghausen

am 14.03.2019 beschlossen:

1. Die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität durch die Antragstellerin gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (im Weiteren: Netzkodex Kapazitätszuweisung) i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 der Gasnetzzugangsverordnung (im Weiteren: GasNZV) wird für feste frei zuordenbare Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und untertägige Standardkapazitätsprodukte (FZK) an den folgenden Speicherpunkten des Netzes der Antragstellerin für jeweils beide Flussrichtungen (Einspeisung und Ausspeisung) genehmigt:
 - a) Speicherpunkt Wolfersberg in Konkurrenz mit den Speicherpunkten Inzenham, Haidach, 7Fields (Haiming 2-7F/bn) und Nussdorf/Zagling (Haiming 2-RAGES/bn);
 - b) Speicherpunkt Inzenham in Konkurrenz mit den Speicherpunkten Wolfersberg, Haidach, 7Fields (Haiming 2-7F/bn) und Nussdorf/Zagling (Haiming 2-RAGES/bn);
 - c) Speicherpunkt Haidach in Konkurrenz mit den Speicherpunkten Wolfersberg, Inzenham, 7Fields (Haiming 2-7F/bn) und Nussdorf/Zagling (Haiming 2-RAGES/bn);

- d) Speicherpunkt 7Fields (Haiming 2-7F/bn) in Konkurrenz mit den Speicherpunkten Wolfersberg, Inzenham, Haidach und Nussdorf/Zagling (Haiming 2-RAGES/bn) und
- e) Speicherpunkt Nussdorf/Zagling (Haiming 2-RAGES/bn) in Konkurrenz mit den Speicherpunkten Wolfersberg, Inzenham, Haidach und 7Fields (Haiming 2-7F/bn).

2. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Antragstellerin ist verpflichtet, zu den antragsgegenständlichen Bereichen ihres Fernleitungsnetzes, in denen Kapazitäten abhängig voneinander vergeben werden (im Weiteren: „Konkurrenzonen“), die nachfolgenden Informationen auf der von ihr zur Kapazitätsvergabe genutzten Primärkapazitätsbuchungsplattform i.S.d. § 12 Abs. 1 GasNZV zu veröffentlichen:

- aa) Eine Liste der Speicherpunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen.
Die Liste ist frei zugänglich und dauerhaft verfügbar zu halten.
- bb) Besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion:

Zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der zu verauktionierenden Kapazität i.S.d. Art. 11 Abs. 8, Art. 12 Abs. 6, Art. 13 Abs. 6, Art. 14 Abs. 8, Art. 15 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV sind für jede einzelne Auktion folgende Informationen zu veröffentlichen:

- (1) Eine Liste der Speicherpunkte, die in der Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen.
 - (2) Je Speicherpunkt der Umfang der angebotenen Kapazität in kWh/h, der in der jeweiligen Auktion konkurrierend zu den Auktionen an den anderen Speicherpunkten der jeweiligen Konkurrenzzone vergeben wird.
- b) Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle nachträglich eintretenden Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung oder Abänderung der vorliegenden Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten. Hierunter fallen insbesondere die Einführung eines bisher noch nicht von der Genehmigung erfassten festen Kapazitätsprodukts oder der Wegfall der technischen Konkurrenz zwischen von der Genehmigung erfassten Speicherpunkten.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung der Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazitäten an verschiedenen Speicherpunkten im Netz der Antragstellerin. Es basiert auf Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV.

Durch am 01.04.2018 in Kraft getretene Änderungen des § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 GasNZV wurden die rechtlichen Vorgaben betreffend die Zuweisung von Ein- und Ausspeisekapazität an Punkten von und zu Speicheranlagen modifiziert. Mit der vorgenommenen Verweisung auf die für die Kapazitätszuweisung an Kopplungspunkten geltenden Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung wurde eine Angleichung der Zuweisungsmethodik bewirkt. Dies betrifft auch den in Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung normierten Genehmigungsvorbehalt für die Zuweisung konkurrierender Kapazität durch die zuständige Regulierungsbehörde.

Bei der Zuweisung konkurrierender Kapazität wird die Entscheidung, an welchen Punkten durch Auktionsverfahren vermarktete Kapazität zugewiesen und genutzt wird, den Nachfragern überlassen (ex post-Allokation). Dafür bietet der Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten, die technisch an verschiedenen Punkten allokiert werden können, abhängig voneinander an allen diesen Punkten in voller Höhe an. Im Ergebnis kann die Kapazität jedoch – da sie technisch nur einmal vorhanden ist – nur in einfacher Höhe an einem oder jeweils nur anteilig an den konkurrierenden Punkten zugewiesen werden. Die Zuweisung der Kapazität erfolgt bei der konkurrierenden Vergabe an den Punkt(en), an denen die jeweiligen Auktionsteilnehmer die höchste Zahlungsbereitschaft gezeigt haben. Damit weicht die konkurrierende Auktion von dem Verfahren der Kapazitätszuweisung in voneinander unabhängigen Auktionen (ex ante-Allokation) ab. Hier muss der Fernleitungsnetzbetreiber vor dem Auktionsstart selbst die Entscheidung treffen, an welchem Punkt welcher Anteil der Kapazität angeboten werden soll.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.09.2018 bei der Beschlusskammer die Genehmigung abhängiger Kapazitätsauktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität für alle Speicherpunkte ihres Fernleitungsnetzes beantragt.

Mit Schreiben vom 13.09.2018 hat die Beschlusskammer das Verfahren eingeleitet. In diesem Schreiben wurde die Antragstellerin aufgefordert, detailliertere Informationen zur Substantiierung ihres Antrags zu übermitteln. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK7-18-084 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Sie hat am 13.09.2018 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde Bayerns über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Am 14.12.2018 hat die Beschlusskammer eine Konsultation zum vorliegenden Verfahren gestartet. Innerhalb der Stellungnahmefrist bis zum 07.01.2019 sind vier Stellungnahmen von

folgenden Unternehmen und Verbänden eingegangen: Shell Energy Europe Limited (im Weiteren: SEEL), GAZPROM Germania GmbH, Initiative Erdgasspeicher e.V. (im Weiteren: INES) und Gazprom Marketing & Trading Limited.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die Genehmigung war zu erteilen. Die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr bei der Genehmigungserteilung zustehende Ermessen rechtmäßig ausgeübt.

1. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der vorliegenden Genehmigung sind erfüllt.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Entscheidung ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV, § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG sowie § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Statthaftigkeit

Der von der Antragstellerin gestellte Antrag ist statthaft. Das am 13.09.2018 auf Antrag eingeleitete Verfahren ist auf die Genehmigung der Durchführung abhängiger Kapazitätsauktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität an allen Speicherpunkten des Netzes der Antragstellerin gemäß § 56 S. 2 EnWG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV gerichtet.

1.3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die Beschlusskammer hat die bayerische Landesregulierungsbehörde mit E-Mail vom 13.09.2018 über die Einleitung des vorliegenden Verfahrens informiert.

2. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Auch die materiellen Voraussetzungen sind erfüllt.

2.1. Rechtsgrundlage

Die Beschlusskammer war zum Erlass der vorliegenden Entscheidung hinreichend ermächtigt. Die Genehmigung in Ziff. 1) des Tenors beruht auf Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV und die mit dem Tenor zu 2.) ausgesprochenen Auflagen auf § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

2.2. Vorliegen einer technischen Konkurrenz i.S.d. Art. 3 S. 2 Nr. 14 Netzkodex Kapazitätszuweisung

(1) An den von der Antragstellerin in ihren Antrag einbezogenen Speicherpunkten liegen technisch konkurrierende Kapazitäten vor. Bei konkurrierenden Kapazitäten handelt es sich gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 14 Netzkodex Kapazitätszuweisung um Kapazitäten, bei denen die verfügbare Kapazität in einer der betroffenen Auktionen nicht vergeben werden kann, ohne die verfügbare Kapazität in der anderen betroffenen Auktion ganz oder teilweise zu verringern. Solche technischen Konkurrenzen können z.B. entstehen, wenn eine Leitung eines Netzbetreibers mehr als einem Einspeisepunkt nachgelagert ist, also dem marktgebietsinternen Weitertransport von Gas von zumindest zwei verschiedenen Einspeisepunkten dient. Verfügt diese abtransportierende Leitung über eine geringere kapazitative Leistungsfähigkeit als die in Summe an den beiden Einspeisepunkten maximal technisch mögliche Einspeisekapazität, so können nicht alle an den Kopplungspunkten theoretisch möglichen Einspeisungen auch abtransportiert werden.

(2) Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag vom 10.09.2018 dargelegt, dass die Speicherpunkte Wolfersberg, Inzenham, Haidach, 7Fields (Haiming 2-7F/bn) und Nussdorf/Zagling (Haiming 2-RAGES/bn) sowohl in der Flussrichtung Einspeisung als auch in der Flussrichtung Ausspeisung technisch in Konkurrenz zueinander stehen. Die an den Speicherpunkten zur Verfügung stehende FZK könne nur an einem der Speicherpunkte oder aber anteilig an unterschiedlichen Speicherpunkten vergeben werden. Sie sei jedoch geringer als die Summe der an den einzelnen Punkten maximal technisch möglichen Ausspeisungen. Damit handelt es sich bei den Kapazitäten an den Speicherpunkten Wolfersberg, Inzenham, Haidach, 7Fields (Haiming 2-7F/bn) und Nussdorf/Zagling (Haiming 2-RAGES/bn) in den Flussrichtungen Ausspeisung und Einspeisung um konkurrierende Kapazitäten i.S.d. Art. 3 S. 2 Nr. 14 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

2.3. Zustimmung unmittelbar beteiligter Fernleitungsnetzbetreiber sowie Standpunkte angrenzender und betroffener Mitgliedstaaten

Der Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung sieht konkret die Zustimmung der unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber vor. Da in diesem Verfahren ausschließlich Speicherpunkte, die an das Fernleitungsnetz der Antragstellerin angeschlossen sind, Gegenstand der konkurrierenden Kapazitätszuweisung sein sollen, existieren neben der Antragstellerin keine weiteren unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Ähnliches gilt auch für die Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörde eines angrenzenden und betroffenen Mitgliedsstaats, da es sich vorliegend nicht um Kopplungspunkte zu anderen Mitgliedsstaaten handelt. Insoweit bedarf es vorliegend weder der Zustimmung anderer Fernleitungsnetzbetreiber, noch Stellungnahmen anderer Regulierungsbehörden.

3. Genehmigungsermessen rechtmäßig ausgeübt

Mit der Erteilung der Genehmigung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt.

3.1. Inhalt der Genehmigung (Tenor zu 1.)

(1) Die Beschlusskammer hat mit dem Inhalt der getroffenen Entscheidung die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens gewahrt. Mit dem Beschluss kommt die Beschlusskammer dem Antrag der Antragstellerin nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV nach. Diese ist damit berechtigt, die von ihr begehrte Allokationsmethode der konkurrierenden Kapazitätszuweisung an den Speicherpunkten Wolfersberg, Inzenham, Haidach, 7Fields (Haiming 2-7F/bn) und Nussdorf/Zagling (Haiming 2-RAGES/bn) in beiden Flussrichtungen (Einspeisung und Ausspeisung) durchzuführen. Die Genehmigung gilt für die Verauktionierung der derzeit an diesen Speicherpunkten vermarkteten FZK.

(2) Die Genehmigung ist zeitlich nicht befristet und ermöglicht der Antragstellerin und ihren Transportkunden somit Kontinuität und Transparenz hinsichtlich der für die Kapazitätszuweisung geltenden Rahmenbedingungen. Sie schafft damit das für einen liquiden Markt notwendige Vertrauen auf konstante und verlässliche Rahmenbedingungen für den Kapazitätserwerb. Mit der Erteilung der Genehmigung ist daher auch eine verbindliche Entscheidung über das an den antragsgegenständlichen Speicherpunkten anzuwendende Allokationsverfahren verbunden. Die Antragstellerin ist gehalten, lückenlos von der ihr erteilten Genehmigung Gebrauch zu machen. Eine Wahlfreiheit in dem Sinne, dass für verschiedene Standardkapazitätsprodukte und Produktlaufzeiten und in verschiedenen Gaswirtschaftsjahren mal eine konkurrierende und mal eine unabhängige Kapazitätszuweisung zum Einsatz kommen könnte, steht der Antragstellerin nicht zu. In einem solchen Fall wären die für die Kapazitätszuweisung geltenden Rahmenbedingungen für die Transportkunden nicht hinreichend klar und nachvollziehbar. Sie könnten ihr eigenes Verhalten nicht mehr entsprechend ausrichten, da sie sich nie darauf verlassen könnten, dass ein bestimmtes Allokationsverfahren bei der für sie relevanten Auktion angewendet würde. Diese Intransparenz wäre aus Sicht der Beschlusskammer eine unzumutbare Erschwernis des Netzzugangs, die auszuschließen ist.

Für die Antragstellerin bedeutet die sie als Kehrseite der Genehmigung treffende Verpflichtung zur Inkraftsetzung der konkurrierenden Kapazitätsvergabe dagegen keine unangemessene Belastung. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ihr im Sinne der Straffung und Vereinfachung ihrer internen Prozesse selbst an einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Kapazitätszuweisung gelegen ist. Möchte sie künftig dagegen für einen oder mehrere der antragsgegenständlichen Speicherpunkte von der konkurrierenden Kapazitätszuweisung Abstand nehmen, so steht ihr die Möglichkeit offen, einen Widerruf der Genehmigung bei der Beschlusskammer zu beantragen. Insoweit tritt das mögliche Interesse der Antragstellerin an einer

flexiblen Handhabung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung gegenüber dem Interesse des Marktes an einem transparenten, effizienten und diskriminierungsfreien System der Kapazitätszuweisung zurück.

(3) Beabsichtigt die Antragstellerin, an einem oder mehreren der von der Genehmigung erfassten Speicherpunkte zukünftig Kapazitäten im Wege nicht konkurrierender Auktionen zuzuweisen, so hat sie dies der Beschlusskammer in Form eines Antrags auf Widerruf der Genehmigung anzuzeigen und zu begründen. Wie bereits oben ausgeführt ist die Antragstellerin, solange die vorliegende Genehmigung Bestand hat, verpflichtet, an den Speicherpunkten ausschließlich konkurrierende Kapazitätsallokationen durchzuführen. Möchte sie diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt revidieren, so hat sie folglich zunächst einen Widerruf der Genehmigung zu beantragen. Erst nach der Genehmigung des Antrags auf Widerruf durch die Beschlusskammer kann sie zum Verfahren der ex-ante-Allokation zurückkehren. Der Antrag hat spätestens drei Monate vor der Veröffentlichung der Kapazitätswerte für die erste beabsichtigte nicht konkurrierende Auktion zu erfolgen.

(4) Beabsichtigt die Antragstellerin, die von der Genehmigung erfasste Konkurrenzzone in der Zusammensetzung ihrer Speicher- oder Kopplungspunkte zu erweitern, so hat sie dies bei der Beschlusskammer zu beantragen. Da die Durchführung konkurrierender Kapazitätsauktionen nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV ausnahmslos dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, setzt eine derartige Ausdehnung für jeden neu hinzukommenden buchbaren Punkt eine Genehmigung der Beschlusskammer voraus. Der Antrag hat spätestens drei Monate vor der Veröffentlichung der Kapazitätswerte für die erste Auktion, für die sich die veränderte Zusammensetzung der Konkurrenzzone auswirken soll, zu erfolgen.

(5) Sollte die Antragstellerin an den von der Genehmigung erfassten Speicherpunkten weitere feste Kapazitätsprodukte anbieten wollen, wäre sie nach Ziff. 2 lit. b) des Tenors zur Anzeige bei der Beschlusskammer verpflichtet (vgl. hierzu die Ausführungen unter 4.2.). Im Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Kapazitätsallokation an diesen Speicherpunkten wäre dann vorab eine Erweiterung der Genehmigung zu prüfen.

(6) Die Vorgaben des Art. 8 Abs. 6, Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. dem Beschluss im Festlegungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK7-18-087 (Festlegungsverfahren zur Genehmigung von Reservierungsquoten für Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen (Ergänzung der Festlegung BK7-15-001, KARLA Gas 1.1)) werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Antragstellerin bei der Berechnung der anbietbaren Kapazität an einem der Konkurrenzzone angehörenden Speicherpunkt nicht nur die für diesen Speicherpunkt geltende Reservierungsquote, sondern auch die Reservierungsquote der anderen Speicherpunkte der Konkurrenzzone berücksichtigen muss.

Insofern hat nicht mehr eine punktindividuelle, sondern eine punktübergreifende Quotenbetrachtung zu erfolgen.

3.2. Maßgebliche Genehmigungsgründe

(1) Die begehrte Genehmigung war zu erteilen, da im vorliegenden Fall sowohl öffentliche Interessen als auch das Interesse der Antragstellerin an der Durchführung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung eine Abweichung von der im Netzkodex Kapazitätszuweisung als Regelfall vorgesehenen ex-ante-Allokation rechtfertigen. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass die Genehmigung unangemessen schützenswerte Interessen Dritter beeinträchtigt hätte.

Die in Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung vorgesehene Zustimmung der unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber kommt in diesem Verfahren ebenso wenig zum Tragen wie die Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörde eines angrenzenden und betroffenen Mitgliedsstaats (siehe Abschnitt 2.3). Darüber hinaus sind keine konkreten Wertungsgesichtspunkte für die Genehmigungserteilung vorgesehen. Die konkurrierende Kapazitätszuweisung ist jedoch als Ausnahmetatbestand konzipiert und unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der nationalen Regulierungsbehörde. Notwendig ist deshalb eine Abwägung der mit der Genehmigung verbundenen Auswirkungen. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist die Norm im Lichte der allgemeinen Gesetzesauslegung dahingehend zu verstehen, dass die Erteilung einer Genehmigung zur konkurrierenden Kapazitätszuweisung an den von der Antragstellerin begehrten Speicherpunkten in Ermangelung konkret formulierter Abwägungskriterien vor allem davon abhängig zu machen ist, ob eine solche Genehmigung die gesetzgeberischen Ziele des europäischen Energiewirtschaftsrechts fördert. Dies kann eine Abweichung vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall der unabhängigen Kapazitätsauktionen sachlich rechtfertigen. In die Abwägung ist ferner neben dem unternehmerischen Interesse der Antragstellerin an der Durchführung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung auch noch einzubeziehen, ob schützenswerte Interessen Dritter der Genehmigung im Einzelfall entgegenstehen.

(2) Für die Frage, ob die begehrte Genehmigung einen Beitrag zur Förderung der Ziele des europäischen Energiewirtschaftsrechts leistet, sind insbesondere die Vorgaben der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (im Weiteren: „Gasrichtlinie“), der Fernleitungsnetzverordnung und des Netzkodex Kapazitätszuweisung maßgeblich. Ein zentrales Ziel des europäischen Energiewirtschaftsrechts ist die Realisierung eines Erdgasbinnenmarktes, der allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Europäischen Union eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen soll (vgl. dazu Erwägungsgrund 1 der Gasrichtlinie). Zur Verwirklichung eines gut funktionierenden Erdgasbinnenmarkts ist unter

anderem ein nichtdiskriminierender Netzzugang notwendig (vgl. Erwägungsgründe 4 und 5 der Gasrichtlinie). Um einen solchen Netzzugang verwirklichen zu können, müssen Transportkapazitäten in den Fernleitungsnetzen optimiert werden. So soll eine effizientere Nutzung der Netze erreicht und dadurch eine bessere Verbindung zwischen den verschiedenen Gashandelsmärkten geschaffen werden (vgl. dazu z. B. Erwägungsgründe 13 und 19 der Fernleitungsnetzverordnung sowie Erwägungsgrund 2 des Netzkodex Kapazitätszuweisung). Folgerichtig verpflichtet Art. 16 Abs. 1 Fernleitungsnetzverordnung die Fernleitungsnetzbetreiber auch dazu, an allen maßgeblichen Punkten ihres Netzes die größtmögliche Kapazität zur Verfügung zu stellen und dabei auf die Netzintegrität und einen effizienten Netzbetrieb zu achten.

An diesen Maßstäben gemessen steht die von der Antragstellerin beantragte konkurrierende Kapazitätsvergabe im Einklang mit den Zielen und Anforderungen des europäischen Energiewirtschaftsrechts. Aus Sicht der Beschlusskammer bietet das Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung grundsätzlich die Möglichkeit, das Kapazitätsangebot an Ein- und Ausseispunkten dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Es spricht vieles dafür, dass durch die konkurrierende Kapazitätszuweisung eine gezieltere und damit insgesamt höhere Auslastung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erreicht und möglichen Engpässen entgegengewirkt werden kann. Gleichzeitig kann eine höhere Auslastung der verfügbaren Kapazitäten – je nach Situation des jeweiligen Netzes – auch zu einem kostenseitig effizienteren Netzbetrieb beitragen. Demgegenüber steht eine durch die Durchführung voneinander abhängiger Auktionsverfahren erhöhte Komplexität, die aber nicht generell eine Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung verhindern kann, da der europäische Ordnungsgeber die Möglichkeit der Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung vorgesehen hat. Vielmehr ist die erhöhte Komplexität dem Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung inhärent. Im Sinne eines nichtdiskriminierenden und transparenten Netzzugangs darf der Grad der Komplexität allerdings nicht die Grenzen der Zumutbarkeit für die Marktteilnehmer überschreiten. Sobald sich eine potenziell prohibitive Wirkung einstellt, wäre die Genehmigung zu versagen. Dies ist beispielsweise in dem Fall denkbar, in dem die konkurrierende Kapazitätszuweisung nur für bestimmte Produktlaufzeiten beantragt würde. Wenn für Kapazitätsprodukte an demselben Speicherpunkt unterschiedliche Zuweisungsverfahren herangezogen werden je nachdem, über welche Laufzeit sich das Produkt erstreckt, könnte gegebenenfalls der für einen nichtdiskriminierenden Netzzugang notwendige Grad an Transparenz und Nachvollziehbarkeit nicht mehr gewährleistet sein. Vorliegend gibt es jedoch keine Anhaltspunkte, die eine solche prohibitive Wirkung der Genehmigung befürchten lassen.

(3) Nach den Feststellungen der Beschlusskammer ist auch nicht ersichtlich, dass die Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung durch die Antragstellerin Rechte Dritter in unzulässiger Weise berühren würde. In den eingegangenen Stellungnahmen wird das grundsätzliche Vorhaben ausnahmslos positiv gesehen. In der Stellungnahme der SEEL wird außerdem das mit der erhöhten Komplexität des Vergabemechanismus erforderlich werdende erhöhte

Transparenzniveau thematisiert. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die in diesem Beschluss enthaltenen Auflagen (Abschnitt 4) ausreichend sind, um Transportkunden das Treffen strategischer Entscheidungen zu ermöglichen. In der Stellungnahme von INES erfolgt eine Empfehlung zur Ausweitung der Konkurrenzzone auf den Grenzübergangspunkt (GÜP) Überackern. INES argumentiert, dass eine Kapazitätsverteilung, bei der FZK an GÜP und bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK) an Speicheranschlusspunkten (SAP) vermarktet werden, Netzengpassrisiken zu einem unverhältnismäßig hohen Anteil von Speichernutzern zu tragen seien. INES leitet daraus die Empfehlung ab, Kapazitäten punktübergreifend (GÜP, SAP und andere) und diskriminierungsfrei zu allokalieren. Das Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung sei grundsätzlich geeignet, Kapazitäten diskriminierungsfrei zu allokalieren und solle im vorliegenden Fall eben um den GÜP Überackern ergänzt werden. Vorliegend wird laut Antrag der Antragstellerin aber ausschließlich FZK im Rahmen der konkurrierenden Kapazitätszuweisung an den Speicherpunkten vermarktet. Darüber hinaus handelt es sich bei dem vorliegenden Verfahren um ein Antragsverfahren, d. h. der Antragsgegenstand wird durch die Antragstellerin definiert. Die Beschlusskammer hätte nur dann die Möglichkeit von der Antragstellerin zu verlangen, den GÜP Überackern in die Konkurrenzzone zu integrieren, wenn dies durch eine gesetzliche Vorgabe geregelt wäre oder die Nichtberücksichtigung des GÜP Überackern bei der Bildung der Konkurrenzzone als willkürlich oder diskriminierend anzusehen wäre. Eine anwendbare gesetzliche Regelung existiert nicht und die Beschlusskammer sieht kein Diskriminierungspotenzial gegenüber den Speicherpunkten, welches aus einer Nichtberücksichtigung des GÜP Überackern resultieren würde. Die Antragstellerin hat gegenüber der Beschlusskammer schriftlich bestätigt, dass durch die Anwendung der konkurrierenden Kapazitätsvergabe an den antragsgegenständlichen Speicherpunkten keine nachteiligen Effekte auf den GÜP Überackern zu erwarten sind. Wenn daher überhaupt Diskriminierungspotenzial bestünde, dann gegenüber Kunden an dem nicht in der Konkurrenzzone befindlichen GÜP Überackern. Wie oben bereits ausgeführt wurde, bietet das Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung den Vorteil, die Verteilung vorhandener Kapazitäten auf mehrere Punkte entsprechend der tatsächlichen Marktnachfrage vorzunehmen, und somit Fehlallokationen bei der ex-ante Verteilung der Kapazitäten durch den Netzbetreiber zu vermeiden. Für den GÜP Überackern kommt dieser Vorteil nicht zum Tragen. Die Beschlusskammer sieht daher keinen Grund, die Zusammensetzung der Konkurrenzzone zu beanstanden.

Aus den vorgenannten Gründen hält es die Beschlusskammer im vorliegenden Fall für sachlich gerechtfertigt, der Antragstellerin die begehrte Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Sollten sich zukünftig bei der im deutschen Markt noch nicht flächendeckend etablierten Allokationsmethode der konkurrierenden Kapazitätszuweisung im Netz der Antragstellerin neue Gesichtspunkte ergeben, die auf negative Auswirkungen der Methode auf das Netzzugangsniveau oder auf eine unzumutbare Belastung des Rechtskreises Dritter hindeuten, behält sich die Beschlusskammer

ausdrücklich vor, die sachliche Rechtfertigung der hier erteilten Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu überprüfen.

4. Auflagen zu der Genehmigung (Tenor zu 2.)

Die unter dem Tenor zu 2.) ausgesprochenen Auflagen sind rechtmäßig. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Danach kann ein Verwaltungsakt im pflichtgemäßen Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Nach Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens hat sich die Beschlusskammer entschlossen, die Genehmigung mit folgenden Auflagen zu erteilen:

4.1. Auflage zu Veröffentlichungspflichten (Tenor zu 2.) lit. a))

(1) Der Tenor zu 2.) lit. a) erlegt der Antragstellerin bestimmte Veröffentlichungspflichten auf. Grundsätzlich wird an dem bisherigen hohen Niveau der Markttransparenz festgehalten. In Teilbereichen sind Ergänzungen und Konkretisierungen als Auflage zu dem geltenden System der Informationsbereitstellung aus den Verpflichtungen des EnWG, der GasNZV, der Fernleitungsnetzverordnung und dem Netzkodex Kapazitätszuweisung aufgenommen worden.

(2) Anders als bei dem ex-ante-Allokationsverfahren wird im Rahmen der konkurrierenden Kapazitätszuweisung die Entscheidung, an welchen Punkten eine Kapazität im Wege einer Auktion zugewiesen wird, den Nachfragern überlassen. Der Fernleitungsnetzbetreiber bietet demnach Kapazitäten, die technisch an verschiedenen Kopplungspunkten allokiert werden könnten, jedoch nur einmal vorhanden sind, gleichzeitig an allen betroffenen Speicherpunkten, in der sog. Konkurrenzzone, an. Aus Sicht der Beschlusskammer bringt die damit zwingend verbundene Mehrfachausweisung ein und derselben Kapazität an verschiedenen Speicherpunkten erhöhte Anforderung an die Transparenz mit sich. Dies deckt sich mit der Einschätzung in zahlreichen Stellungnahmen von Marktteilnehmern, die im Rahmen einer allgemeinen Marktkonsultation zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für konkurrierende Kapazitätszuweisungen in einem früheren Verfahren (Az. BK7-15-051) einen hohen Bedarf an Transparenz geäußert haben. Die Beschlusskammer hat keinen Anlass, in diesem Verfahren von einer anderen Einschätzung der Marktteilnehmer hinsichtlich des Transparenzbedarfs auszugehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Marktteilnehmer sich auf das Gebot der Folgerichtigkeit verlassen und erwarten, dass in diesem Verfahren ebenfalls die erforderlichen Transparenzanforderungen aufgestellt werden. Dieser Ansatz wird von einer Stellungnahme unterstützt, in der ausdrücklich auf die bestehenden und in der Praxis bewährten Transparenzvorschriften hingewiesen wird.

(3) Ziel der Veröffentlichungspflichten ist es, ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren hinsichtlich der Zuweisung konkurrierender Kapazitäten zu ermöglichen. Dazu müssen die Marktteilnehmer als zentrale Voraussetzung in die Lage versetzt werden, genauere Kenntnis über die Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone zu erlangen. Nur so können Marktteilnehmer das System der konkurrierenden Kapazitätszuweisung reflektiert nutzen und nur so kann das eigentliche Ziel der konkurrierenden Kapazitätszuweisung, nämlich Vergabe von Kapazitäten tatsächlich am konkreten Bedarf auszurichten, gefördert werden.

Die in der vorliegenden Entscheidung enthaltenen Veröffentlichungspflichten betreffen allgemeine Informationen zur Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone (siehe folgenden Abschnitt 4.1.1) sowie besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion (siehe folgenden Abschnitt 4.1.2). Sie sind auf der von der Antragstellerin genutzten Primärkapazitätsplattform zu veröffentlichen (siehe folgenden Abschnitt 4.1.3).

4.1.1. Allgemeine Informationen zur Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone (Tenor zu 2.) lit. a) aa)

Nach dem Tenor zu 2.) lit. a) aa) ist die Antragstellerin verpflichtet, allgemeine, statische Informationen in Bezug auf die Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone zu veröffentlichen. Dies umfasst eine Liste der Speicherpunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass jedem Marktteilnehmer dauerhaft und frei zugänglich auf der von ihr verwendeten Primärkapazitätsplattform die Speicherpunkte angezeigt werden, die Teil der Konkurrenzzone sind.

4.1.2. Besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion (Tenor zu 2.) lit. a) bb)

(1) Nach Ziff. 2. lit. a) bb) des Tenors ist die Antragstellerin verpflichtet, zusammen mit der Veröffentlichung der zu verauktionierenden Kapazität i.S.d. Art. 11 Abs. 8, Art. 12 Abs. 6, Art. 13 Abs. 6, Art. 14 Abs. 8, Art. 15 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV für jede einzelne Auktion die folgenden Informationen zu veröffentlichen: die Angabe, welche Speicherpunkte Teil der Konkurrenzzone sind und den Umfang der angebotenen Kapazität in kWh/h, der in der jeweiligen Auktion an den anderen Speicherpunkten in der Konkurrenzzone in Konkurrenz steht. Diese Informationen sind für alle Auktionen zu veröffentlichen.

(2) Auf die unter 4.1.1 dargestellten Ausführungen hinsichtlich der Liste der Speicherpunkte, die einer Konkurrenzzone angehören, kann an dieser Stelle verwiesen werden. Diese essentielle Information ist für den Markt auch in der Übersicht, die zusammen mit der Veröffentlichung der zu verauktionierenden Kapazität i.S.d. Art. 11 Abs. 8, Art. 12 Abs. 6, Art. 13 Abs. 6, Art. 14 Abs. 8, Art. 15 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV im Vorfeld einer jeden Auktion angezeigt werden soll, unabdingbar.

(3) Der Umfang der Kapazität, die in einer Auktion in Konkurrenz zu der an den anderen Speicherpunkten der Konkurrenzzone angebotenen Kapazitäten steht, ist den Transportkunden künftig im Vorfeld jeder Auktion an den antragsgegenständlichen Speicherpunkten anzuzeigen. Diese detaillierte Information versetzt den Transportkunden erst in die Lage, ermessen zu können, in welchem Maße Kapazitäten an anderen als dem von ihm begehrten Speicherpunkt vergeben werden können, und stellt so eine wichtige Information für das Bieterverhalten dar.

Die Angabe der Höhe der in einer Auktion konkurrierenden Kapazität ist für den Transportkunden eine zentrale Voraussetzung, um genaue Kenntnis der Konkurrenzzone zu erlangen und damit eine effiziente Steuerung des eigenen Portfolios zu erzielen. Gleichzeitig kann der Transportkunde Risiken und Kosten bei der Portfoliosteuerung aufgrund genauerer Kenntnisse der Netze minimieren. Da diese Informationen zeitgleich mit der Veröffentlichung der zu verauktionierenden Kapazität i.S.d. Art. 11 Abs. 8, Art. 12 Abs. 6, Art. 13 Abs. 6, Art. 14 Abs. 8, Art. 15 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV zu erfolgen hat, werden Transportkunden in die Lage versetzt auf die jeweilige Konkurrenzsituation reagieren zu können. Aufgrund des zeitlichen Zusammenfalls von Informationsdarstellung und Buchungsmöglichkeit wird diesem Aspekt direkt entsprochen werden.

(3) Mit der Auflage in Ziff. 2. lit. a) bb) des Tenors hat die Beschlusskammer zwei Arten der Informationsbereitstellung im Blick: Zum einen bedarf es der transparenten und diskriminierungsfreien Anzeige der Informationen zeitgleich mit der Veröffentlichung der zu verauktionierenden Kapazität, die für jede Kapazitätsauktion auf der Grundlage der für sie aktuellen Werte zu erfolgen hat. Aber auch nach Beendigung der Auktion sollen die Informationen als historisierte Daten für Auswertungszwecke zur Verfügung stehen. Die Informationen sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren gem. Anhang I Nr. 3.3.3 der Fernleitungsnetzverordnung kostenlos in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format veröffentlicht werden, um eine automatisierte Auswertung zu ermöglichen. Auf diese Weise können Marktteilnehmer schnell auf die veröffentlichten Informationen zugreifen, sie effizient auswerten und damit zur Grundlage ihrer Marktaktivitäten machen. Die historisierte Darstellung ist für alle Auktionen vorzusehen.

4.1.3. Umsetzung der Veröffentlichungspflichten

Die Informationen zur Konkurrenzzone sind auf der von der Antragstellerin verwendeten Primärkapazitätsplattform allen Marktteilnehmern ständig und diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

4.2. Auflage zu Anzeigepflichten (Tenor zu 2.) lit. b))

(1) Der Tenor zu 2.) lit. b) verpflichtet die Antragstellerin schließlich dazu, der Beschlusskammer nachträglich eintretende Umstände anzuzeigen, die eine Neubewertung oder Abänderung der vorliegenden Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten. Ziel der Auflage ist es, zu gewährleisten, dass eine einmal erteilte Genehmigung nur solange aufrecht erhalten bleibt, wie auch die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und sich keine wesentlichen Änderungen an denjenigen Umständen ergeben haben, die für die Ausübung des Ermessens Relevanz entfalten. Sind wesentliche Änderungen eingetreten, so ist die Beschlusskammer in die Lage zu versetzen, zeitnah über einen etwaigen Widerruf oder eine Abänderung der Genehmigung zu entscheiden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass die Genehmigung mit der vorliegenden Entscheidung grundsätzlich unbefristet erteilt wird.

(2) Unter die nach dem Tenor zu 2.) lit. b) anzeigepflichtigen Umstände fallen alle Sachverhalte, die, hätten sie sich während des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens ereignet, dazu hätten führen können, dass die Genehmigung nicht oder nicht in der hier vorliegenden Form erteilt worden wäre. Dies betrifft zum einen mögliche Änderungen des Antragsgegenstandes wie z. B. die Aufteilung einer von der vorliegenden Genehmigung erfassten Zone in mehrere selbständige Speicherpunkte ohne einen damit einhergehenden Wechsel des Allokationsverfahrens. Zu dieser Fallgruppe zählte des Weiteren auch die Einführung eines zusätzlichen, festen Kapazitätsproduktes an den antragsgegenständlichen Speicherpunkten, bei dem die genutzten Kapazitäten in technischer Konkurrenz zu Kapazitäten an einem anderen Speicherpunkt der Antragstellerin stehen (siehe hierzu schon die Ausführungen oben unter 3.1). Anzuzeigen wäre ferner der nachträgliche Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung wie z.B. das Vorliegen der technischen Konkurrenz. Schließlich hat die Antragstellerin auch alle Sachverhalte mitzuteilen, die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung maßgeblichen Einfluss auf die Ermessensausübung der Beschlusskammer hätten haben können.

5. Kosten (Tenor zu 3.)

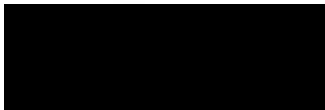
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

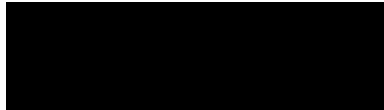
Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Barbie Kornelia Haller
Vorsitzende



Dr. Werner Schaller
Beisitzer



Diana Harlinghausen
Beisitzerin